

01.06.2022

Antrag

der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP

Anzahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sowie die Zusammensetzung des Kontrollgremiums gemäß § 23 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen

Der Landtag Nordrhein-Westfalen bestimmt die Anzahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums auf jeweils 11.

Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Fraktionen zusammen, deren jeweilige Anzahl nach § 13 der Geschäftsordnung des Landtags bestimmt wird.

Grundlage:

Gemäß § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen unterliegt die Landesregierung hinsichtlich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde der Kontrolle durch ein besonderes parlamentarisches Gremium. Dieses übt auch die parlamentarische Kontrolle der nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz angeordneten Beschränkungsmaßnahmen aus. Im Haushaltsgesetzgebungsverfahren wird aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes die Bewilligung von Ausgaben, die nach einem geheimzuhaltenden Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden sollen, von der Einwilligung des Kontrollgremiums zu dem Wirtschaftsplan abhängig gemacht.

Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen wählt der Landtag zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des parlamentarischen Kontrollgremiums aus seiner Mitte. Er bestimmt ferner gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 die Anzahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sowie die Zusammensetzung des Kontrollgremiums.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp

Josefine Paul
Verena Schäffer
Mehrdad Mostofizadeh

Henning Höne
Marcel Hafke

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion